



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften lt.  
vorgehefter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2062.40-72/Ri	Bearbeiter Herr Richard	München 17.04.2007
	Telefon / - Fax 089/2192-2585 / -1 2585	Zimmer 245	E-Mail thomas.richard@stmi.bayern.de

**Ausländerrecht;  
Rückführungen in das autonome Kurdengebiet im Nordirak**

Anlagen

- 1 IMK-Beschluss vom 16./17.11.2006 Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 6. und 13. März 2007
- 1 Blankoliste (Liste 1)
- 1 Liste Straftäter aus dem Nordirak Stand 2004 (Liste 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 16./17. November 2006 hat die Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder festgestellt, dass mit Rückführungen von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen werden kann. Gleichzeitig wurde der Bundesminister des Innern gebeten, mit der irakischen Seite über eine Ausweitung der Rückführungen zu verhandeln.

Dies ist nun geschehen. Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 13. März mitgeteilt, dass ab sofort

- aus den autonomen Kurdengebieten (Kurdistan-Irak) stammende straffällig geworden Iraker sowie
- aus den autonomen Kurdengebieten (Kurdistan Irak) stammende Sicherheitsgefährder

dorthin abgeschoben werden können. Auf das beiliegende Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. März 2007 wird verwiesen.

Nachdem einzelne Abschiebungen bereits erfolgreich durchgeführt werden konnten, soll die Rückführung von Straftätern und Sicherheitsgefährdern aus diesen Provinzen nun forciert werden. In einer ersten Erprobungsphase erfolgt die Koordination durch das Bayerische Staatsministerium des Innern.

Zur Vorbereitung der Abschiebungen übersenden wir zwei Listen. Eine Liste (Liste 2) beruht auf den Meldungen an die ZRS Südbayern und erfasst die aus dem Nordirak stammenden Straftäter zum Stand des Jahr 2004 ergeben hat. Die andere Liste (Liste 1) ist für Neueintragungen vorgesehen.

Die Regierungen werden gebeten, beide Listen an die Ausländerbehörden ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten, mit der Bitte, in der Liste 1 alle aktuell in den jeweiligen Ausländeramtsbezirken aufhältigen Straftäter (ab 50 Tagessätzen) aus den autonomen Kurdenprovinzen zu erfassen. In die Liste soll sowohl der Datenbestand des Jahres 2004 aktualisiert werden, soweit die Genannten für eine Abschiebung noch in Betracht kommen. Zum anderen sollen alle seit 2004 neu hinzugekommenen Straftäter nacherfasst werden (ab 50 Tagessätzen).

Soweit sich seit 2004 Änderungen in der Zuständigkeit ergeben haben oder Fälle sich durch Ausreise oder Untertauchen erledigt haben, bitten wir, die Eintragungen in der Liste 2 möglichst in der Schriftfarbe „rot“ zu korrigieren.

Die Region Kurdistan-Irak umfasst im Wesentlichen die drei nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya (siehe auch Anhang des Schreibens des BMI). Zur Bestimmung der Herkunft ist der jeweilige Eintrag zum Geburtsort im irakischen Reisepasse maßgeblich. Soweit ein Geburtsort nicht zweifelstrei dem autonomen Gebiet Kurdistan-Irak zugeordnet werden kann, bitten wir, den Geburtsort mit einem Fragezeichen zu versehen.

Auch wenn Kirkuk (Kerkuk) derzeit noch außerhalb des autonomen Kurdengebietes liegt, bitten wir die dort geborenen Straftäter mit in die Liste 1 aufzunehmen, da über die Zugehörigkeit von Kirkuk zum autonomen Kurdengebiet noch im laufenden Jahr 2007 entschieden werden soll, und die Entscheidung nach dem bisherigen Sachstand wohl zugunsten des autonomen Kurdengebietes ausfallen wird.

Abschiebungen können im Zweifelsfall auch mit abgelaufenen irakischen Reisepässen vollzogen werden, allerdings empfiehlt sich in diese Fällen zusätzlich die Ausstellung eines EU-laissez-passers. Soweit kein irakischer Reisepass vorliegt, sich aus der Ausländer-/Asylakte jedoch Hinweise auf einen Geburtsort im autonomen Kurdengebiet des Nordirak ergeben, bitten wir die Passbeschaffung über die ZRS Südbayern in die Wege zu leiten.

Das Bundesministerium des Innern hat mit ebenfalls in Kopie beiliegendem Schreiben vom 6. März 2007 mitgeteilt, dass irakische Pässe der Serie „S“ für einen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr anerkannt werden. Gleichwohl besitzen solche Pässe nach wie vor Gültigkeit im Verhältnis zu irakischen Behörden. Rückführungen in den Nordirak können daher auch mit diesen Pässen durchgeführt werden.

Sofern eine vollziehbare Ausreisepflichtung besteht, bitten wir mit den Vorbereitungen für eine Aufenthaltsbeendigung zu beginnen (z. B. Ankündigung der Abschiebung gemäß § 60 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG, Antrag auf Absehen vom weiteren Strafvollzug nach § 456 a StPO). In allen anderen Fällen bitten wir dafür zu sorgen, dass zur Herbeiführung einer vollziehbaren Ausreisepflichtung die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Das jeweils zu Veranlassende bitten wir in der Liste 1 zu vermerken.

Die Regierungen werden gebeten, die Listen und Mitteilungen der Ausländerbehörden zu sammeln und uns bis spätestens **14.05.2007** zuzuleiten.

Wir beabsichtigen eine Gesamtliste zu erstellen, aus der sich auch Abschiebungsprioritäten ergeben und die als Grundlage für die zeitliche Steuerung der Abschiebungen dienen soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steiner  
Ministerialrat